

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Blaubach für das Jahr 2023 vom 21.07.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
der Gesamtbetrag der Erträge	550.882 Euro	+ 62.411 Euro	613.293 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	610.404 Euro	+ 65.007 Euro	675.411 Euro
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>- 59.522 Euro</b>	<b>- 2.596 Euro</b>	<b>- 62.118 Euro</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
<b>der Saldo der ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen</b>	<b>- 39.784 Euro</b>	<b>+ 7.666 Euro</b>	<b>- 32.118 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.450 Euro	0 Euro	1.450 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.000 Euro	0 Euro	22.000 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 20.550 Euro</b>	<b>0 Euro</b>	<b>- 20.550 Euro</b>
<b>Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 60.334 Euro</b>	<b>+ 7.666 Euro</b>	<b>- 52.668 Euro</b>

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben unverändert bei **20.550 Euro**.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B, sowie für die Gewerbesteuer werden für das Jahr **2023** wie folgt neu festgesetzt:

	<b>2022</b>			
- Grundsteuer A von	320 v.H.	erhöht um	75 v.H. auf nunmehr	395 v.H.
- Grundsteuer B von	385 v.H.	erhöht um	110 v.H. auf nunmehr	495 v.H.
- Gewerbesteuer	365 v.H.	erhöht um	35 v.H. auf nunmehr	400 v.H.

Die Hundesteuer bleibt unverändert

- für den ersten Hund	40,00 EUR
- für den zweiten Hund	55,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	70,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund	825,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.050,00 EUR

## **§ 5 Eigenkapital**

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2021)	:	- 56.586,69 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres	(2022)	:	- 154.211,69 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2023)	:	- 216.329,69 €

## **§ 7**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 2.000 EUR überschritten sind.

## **§ 8**

### **In Kraft treten**

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Blaubach, den 21.07.2023

.....  
Dr. Stefan Spitzer  
Beauftragter für die Ortsgemeinde Blaubach

Die nach § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Da ein Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 der GemHVO in dem Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht wurde, erheben wir Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die Anpassung der Hebesätze für das Jahr 2023 wird anerkannt.

Hiermit erteilen wir die staatsaufsichtliche Genehmigung für die beantragten Kredite im **Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 20.550,00 Euro.**

## **HINWEISE:**

1. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) an sieben Werktagen, und zwar vom

**31.Juli 2023 bis 08.August 2023**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, -Standort Altenglan-, Schulstraße 3-7, Zimmer Nr. A/EG 09, während der **allgemeinen Öffnungszeiten (Kernzeiten)** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs.6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf Einschränkungen im Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Kusel, den 21.07.2023

**Verbandsgemeindeverwaltung:**

gez. Dr. Stefan Spitzer  
Bürgermeister